VSA-Arbeitstagung 2000 = Journée d'études AAS 2000

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Arbido**

Band (Jahr): **15 (2000)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-768924

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VSA-ARBEITSTAGUNG 2000 *JOURNÉE D'ÉTUDES AAS 2000*

Bern, Schulwarte, Helvetiaplatz 4
Freitag, 7. April 2000/*Vendredi 7 avril 2000: 9.30–16.30*

Sind Archive noch Archive? Archive, Bibliotheken, Dokumentationsstellen – strategische Gemeinsamkeiten und Unterschiede
Les Archives sont-elles encore les Archives? Archives, bibliothèques, centres de documentation, convergences et divergences stratégiques

- **François Burgy,** Ecole d'information documentaire, Genève: Introduction au thème de la Journée
- **Johanna Gisler,** WWZ Bibliothek - Schweizerisches Wirtschaftsarchiv Basel: Wenn eine Bibliothek und ein Archiv fusionieren – das Beispiel der WWZ-Bibliothek und des Schweizerischen Wirtschaftsarchivs
- **Jean-François Cosandier,** Radio suisse romande, Lausanne: Archives et documentation, médias électroniques, numérisation – convergence et divergence de deux approches de l'information
- **Nicholas Kingsley,** Stadtbibliothek und Archiv Birmingham, GB: Integration between archivists and librarians and museums curators. Changes to the services and patterns of work (Erfahrungen und Diskussion in England).

- **Podium:** Schlussfolgerungen / *Conclusions*

1) Wie sieht die Realität in der Schweiz aus?/ *Quelle est la situation en Suisse?*
2) Was sind die Konsequenzen dieser Entwicklung? Wo sind die Grenzen der Vermischung?/*Quelles sont les conséquences de cette évolution? Où se situent les limites des convergences?*
3) Was muss die Ausbildung berücksichtigen, um diesen Entwicklungen gerecht zu werden?/*Comment la formation doit-elle prendre en compte une telle évolution?*

- **Leitung/*Modérateur:*** Kurt Deggeller, Memoriav, Bern
- **Mit/*Avec:***
  - Yolande Estermann Wiskott, Ecole d'information documentaire, Genève
  - Rolf Aebersold, Staatsarchiv Uri
  - Anton Gössi, Staatsarchiv Luzern
  - Stefan Holländer, ETA-Chur
  - Urs Naegeli, KPMG, Zürich
  - Ueli Niederer, Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern

- **Verantwortlich für die Tagung/ *Responsables de la Journée:***
  - Johanna Gisler, WWZ Bibliothek – Schweizerisches Wirtschaftsarchiv Basel
  - Regula Nebiker Toebak, Bundesarchiv, Bern
  - François Burgy, Ecole d'information documentaire, Genève
  - Pio Pellizzari, Fonoteca nazionale, Lugano

Les membres de l'AAS, de la BBS et de l'ASD recevront une invitation par courrier. Les autres personnes intéressées peuvent s'adresser à:
Sekretariat VSA, Silvia Müller-Lehmann, Brunngasse 60, 3011 Bern, Tel. 031/312 72 72 Fax 031/312 38 01 E-Mail smueller@thenet.ch

WEISUNGEN ÜBER DIE AKTENFÜHRUNG IN DER BUNDESVERWALTUNG

Am 1. August 1999 sind die *Weisungen über die Aktenführung in der Bundesverwaltung* in Kraft getreten.
Sie stützen sich auf Artikel 22 der *Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)* vom 25. November 1999. Artikel 22 verpflichtet die Verwaltungseinheiten des Bundes, den Nachweis über die eigene Geschäftstätigkeit auf Grund einer systematischen Aktenführung zu erbringen *(vgl. auch Berichte in ARBIDO 12/99 ab Seite 11).*

Bisher existierten für die schweizerischen Bundesbehörden (mit einigen Ausnahmen in Spezialgesetzen) keine expliziten Vorschriften über die Aktenführung, obwohl zahlreiche Regelungen implizit davon ausgehen, dass über die Geschäfte der Verwaltung Akten geführt werden (Datenschutzgesetz, Regelung der Archivierung, diverse Akteneinsichtsrechte, Finanzhaushaltsgesetz etc.). Mit Art. 22 RVOV, der alle Verwaltungseinheiten des Bundes zur systematischen und flächendeckenden Aktenführung verpflichtet und mit den Weisungen über die Aktenführung soll diese Lücke geschlossen werden. Die Bestimmungen zur Aktenführung decken den gesamten Lebenszyklus von Akten ab, von ihrer Entstehung und Verwendung während der Verwaltungstätigkeit bis zur Langzeitarchivierung oder Vernichtung. Der normative Teil der Weisung enthält in bewusst knapp gehaltenen 8 Artikeln die wesentlichsten Grundsätze der Aktenführung. Es geht ausdrücklich nicht darum, Neuerungen (und damit Mehraufwände) einzuführen, sondern allein um die explizite Regelung einer bisher schlecht und recht etablierten Selbstverständlichkeit.

Die Weisungen setzen drei verbindliche Rahmenbedingungen für die Aktenführung:

1 Organisationsvorschriften, die eine flächendeckende systematische Aktenführung verbindlich regeln und damit die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns gewährleisten.
2 Ein übersichtliches, aber umfassendes Ordnungssystem, das sämtliche Aufgaben einer Verwaltungseinheit abdeckt und sicherstellt, dass Unterlagen in ihrem Aufgabenzusammenhang prozessorientiert registriert und abgelegt werden.
3 Die Bildung von Geschäftsdossiers und damit die Erhaltung der Entstehungszusammenhänge von Unterlagen.

Die Festschreibung dieser drei Rahmenbedingungen als unverzichtbare Minimalkriterien entspricht den modernsten Erkenntnissen, wie sie sich vor allem im angelsächsischen Raum herausgebildet haben. Im Rahmen der Weisungen wird versucht, die andernorts gemachten Erfahrungen zu integrieren, aber gleichzeitig die spezifischen Bedürfnisse der schweizerischen Verwaltungskultur zu berücksichtigen.
Die in den Weisungen formulierten Grundsätze sind sowohl im konventionellen (meist papiergebundenen) Umfeld wie in dem der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien anwendbar. Sie erfüllen insbesondere in Übergangsphasen, während der Einführung neuer Technologien Leitplankenfunktionen im Interesse einer zuverlässigen Überlieferung und Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns.
Im Rahmen der Geschäftsbearbeitung und Entscheidfindung führt die Aktenführung zu nachweisbaren Effizienz- und Qualitätssteigerungen. Eine Verbesserung der Aktenführung (in organisatorischer und technischer Hinsicht) könnte sogar zu markanten Einsparungen führen.

Damit die neuen Weisungen nicht toter Buchstabe bleiben, braucht es in den Verwaltungseinheiten klare organisatorische Regelungen für die Aktenführung. Diese sollen sicherstellen, dass die Normen der Aktenführung in der Praxis auch angewandt werden. Gemäss den Weisungen über die Aktenführung sind die Verwaltungseinheiten des Bundes verpflichtet, die Organisation der Aktenführung verbindlich zu regeln und in Organisationsvorschriften zu verankern.

Regula Nebiker Toebak